



31.08.2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

- «Bundeslösung Infostar»
- Zivilstandsamtliche Behandlung
Tot- und Fehlgeborener
- Gebührensituation im Zivilstandswesen

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Überblick.....	3
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung.....	3
1.2.1	«Bundeslösung Infostar»	4
1.2.2	Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener	4
1.2.3	Gebühren	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Bundeslösung Infostar	4
3.1	Stellungnahmen.....	4
3.2	Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf.....	4
3.3	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	5
3.3.1	Bemerkungen zu Art. 76 VE-ZStV	5
3.3.2	Bemerkungen zu Art. 77 VE-ZStV	5
3.3.2.1	Gebühr für die Nutzung des Systems zu Zivilstandszwecken (Abs. 2)	5
3.3.2.2	Betriebsvereinbarung (Abs. 3)	6
3.3.3	Bemerkungen zu Art. 78a VE-ZStV	6
3.3.4	Bemerkungen zu Art. 78b VE-ZStV	7
3.3.5	Bemerkungen zu Art. 84 Abs. 6 VE-ZStV	7
3.4	Ergebnis	8
4	Zivilstandamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener	8
4.1	Stellungnahmen.....	8
4.2	Zustimmung zur Zielsetzung des Vorentwurfs.....	8
4.3	Zustimmung zum Vorentwurf	8
4.4	Ablehnung der Beurkundung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister	9
4.5	Alternativer Lösungsvorschlag	9
4.5.1	Ausstellung einer Bestätigung durch das Zivilstandsamt ohne Beurkundung im Personenstandsregister	9
4.5.2	Ausweitung des alternativen Lösungsvorschlags auf Totgeborene	9
4.6	Ergebnis	10
4.7	Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf.....	10
4.7.1	Allgemeine Bemerkungen.....	10
4.7.2	Bemerkungen zu Art. 9a VE-ZStV	11
4.7.3	Bemerkungen zu Art. 9b VE-ZStV	11
4.7.4	Bemerkungen zu Art. 9c VE-ZStV	12
4.7.5	Bemerkungen zu Art. 99c VE-ZStV	12
4.7.6	Einzelbemerkungen.....	12
4.7.7	Bemerkungen zu Ziff. II.4.8 und II.4.9 VE-ZStGV.....	13
5	Gebühren	13
5.1	Ausgangslage	13
5.2	Stellungnahmen.....	13
5.3	Darstellung der Gebührensituation durch die Vernehmlassenden.....	13
5.4	Beurteilung der Gebührensituation durch die Vernehmlassenden.....	14
6	Einsichtnahme.....	14
	Anhang / Annexe / Allegato.....	15

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 9. März 2018 eine Vernehmlassung zu Änderungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Gebührenverordnung im Zivilstandswesen (ZStGV) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis 15. Juni 2018. Die Kantone, die politischen Parteien und weitere interessierte Organisationen hatten die Möglichkeit, sich zur «Bundeslösung Infostar», zur zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener sowie zur allgemeinen Gebührensituation im Zivilstandswesen zu äussern.

«Bundeslösung Infostar»

Die «Bundeslösung Infostar» – die Verantwortung für Entwicklung und Finanzierung des elektronischen Personenstandsregisters geht ganz zum Bund über – hat ihre gesetzliche Grundlage im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; Änderung vom 15. Dezember 2017, BBl 2017 7899). Es gilt, die ZStV an das ZGB anzupassen. Insbesondere die detaillierten Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sind zu regeln. Die Vernehmlassenden kritisieren namentlich die Gebührenberechnung für die Nutzung von Infostar sowie die Zusammensetzung der geplanten Fachkommission.

Zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener

Dem Ziel des Bundesrats, die zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener zu verbessern (Bericht des Bundesrates zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller, «Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener»), stimmen die Vernehmlassenden zu. Demgegenüber ist die konkrete Ausgestaltung im Vorentwurf – der Bundesrat schlägt die Beurkundung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister vor – umstritten. Eine Mehrheit der Kantone sowie die zivilstandsnahen interessierten Organisationen führen aus, dass die Ausstellung eines Dokuments durch das Zivilstandsamt ohne vorgängige Beurkundung im Personenstandsregister erfolgen soll.

Gebühren

Die Mehrheit der Vernehmlassenden weist auf eine Unterdeckung im Zivilstandswesen hin und spricht sich für eine umfassende Überprüfung der Gebührensituation aus.

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen dauerte vom 9. März 2018 bis zum 15. Juni 2018. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, sechs politische Parteien und 27 interessierte Organisationen und Privatpersonen. Insgesamt gingen 59 Stellungnahmen ein.

1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung sind drei separate Themenbereiche. Es haben sich nicht alle Vernehmlassungsteilnehmer zu den drei Themenbereichen geäußert. Die Auswertung

der Vernehmlassung wird deshalb aufgeteilt und die Vernehmlassungen für jeden Themenbereich separat ausgewiesen.

1.2.1 «Bundeslösung Infostar»

Die Bundesversammlung hat am 15. Dezember 2017 mit einer Änderung des ZGB die «Bundeslösung Infostar» angenommen (BBl 2017 7899). Damit gehen Betrieb und Entwicklung des elektronischen Personenstandsregisters in die alleinige Verantwortung des Bundes über, was eine Anpassung der ZStV erfordert.

1.2.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Der Vorentwurf regelt die im Bericht des Bundesrats «Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener» vom 3. März 2017 diskutierte zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener. Mit einer Änderung der ZStV wird die im Bericht erkannte Lücke geschlossen, da gemäss heute geltenden Regelungen Eltern eines Totgeborenen nur ein zivilstandsamtliches Dokument erhalten, wenn es mindestens 500 Gramm wiegt oder 22 Gestationswochen alt ist. Sind diese Grenzwerte nicht erfüllt, erhalten die Eltern heute kein Dokument.

1.2.3 Gebühren

Der Bundesrat hat die Kantone eingeladen, sich allgemein zu den Gebühren im Zivilstandswesen zu äussern. Anhand der Stellungnahmen wird er prüfen, ob Handlungsbedarf besteht.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Bundeslösung Infostar

3.1 Stellungnahmen

Es haben sich 25 Kantone¹, zwei Parteien² sowie neun interessierte Organisationen³ geäußert. Somit sind insgesamt 36 Stellungnahmen eingegangen.

3.2 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

16 Vernehmlassende begrüssen den Vorentwurf in seiner konkreten Ausgestaltung umfassend⁴ oder jedenfalls in den Grundzügen.⁵

¹ Alle ausser AI.

² CVP; FDP.

³ AVZ; KAZ; KIZ; SGemV; SGV; SSV; SVBK; SVZ; VSED.

⁴ GL; CVP; SGV.

⁵ BE; BS; GE; GR; JU; NE; SH; TI; VD; FDP; SGemV; SSV; VSED.

Demgegenüber beschränken sich 15 Kantone⁶ und fünf interessierte Organisationen⁷ auf Hinweise und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs. Davon schliessen sich sieben Kantone⁸ – teilweise nebst eigenen Bemerkungen – der Stellungnahme der KAZ an.

3.3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.3.1 Bemerkungen zu Art. 76 VE-ZStV

Gemäss einem Kanton muss in Artikel 76 geregelt werden, welcher Behörde im Rahmen der neuen Verantwortlichkeiten inskünftig die Datenhoheit zusteht⁹. Zu regeln sei ebenfalls, wie sich die Verantwortung des Bundesamtes für Justiz über das zentrale Personen-Informationssystem zur Oberaufsicht über das eidgenössische Zivilstandswesen durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen gemäss Art. 84 ZStV verhalte.¹⁰

3.3.2 Bemerkungen zu Art. 77 VE-ZStV

3.3.2.1 Gebühr für die Nutzung des Systems zu Zivilstandszwecken (Abs. 2)

Die Bezeichnung der Gebühr als politischer Preis im erläuternden Bericht wird einerseits begrüsst,¹¹ anderseits kritisiert: Es sei paradox, dass die Kantone eine Gebühr entrichten müssten für Daten, die sie bewirtschaften und die anderen Systemen dienen.¹²

Eine interessierte Organisation bezeichnet die Gebühr als grundsätzlich fair.¹³ Gemäss einem Kanton sei die Gebühr zu hoch und in ein Verhältnis zu setzen mit dem Defizit, das aus dem Zivilstandswesen resultiert; zu berücksichtigen sei ebenfalls, dass die Kantone unentgeltlich Fachspezialisten zur Verfügung stellen.¹⁴ Ein anderer Kanton begrüsst unabhängig von der Ausgestaltung der Gebührenberechnung die kantonalen Minderausgaben.¹⁵

Zur Berechnungsgrundlage halten einige Teilnehmer fest, dass die in der Botschaft zum ZGB ausgewiesenen 0.6 Millionen Franken (BBI 2014 3571) eine Obergrenze seien.¹⁶ Im Rahmen künftiger Anpassungen der Gebühr werde zudem vom Bund volle Transparenz verlangt, da die Gebühr nur für Zwecke des Zivilstandswesens geschuldet sei.¹⁷ Darüber hinaus sei eine allfällige Beteiligung der Gemeinden an den Kosten jetzt zu regeln, damit hierfür keine weitere Revision notwendig werde.¹⁸

Die Verbände der Einwohnerdienste und Gemeinden geben diesbezüglich zu bedenken, dass den Einwohnerdiensten für einen künftigen Zugriff im Abrufverfahren keine Kosten auferlegt werden dürften. Es gehe lediglich um die Abfrage von bestimmten Merkmalen, wobei sie verpflichtet seien, die Daten aus Infostar zu übernehmen. Zudem seien die Einwohnerregister Grundlage für die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik und die Einwohnerdienste hätten generell mit der Einführung der Registerharmonisierung einen erheblichen Zusatzaufwand, der vor allem dem Bund zugute komme.¹⁹

⁶ AG; AR; BL; FR; LU; NW; OW; SO; SG; SZ; TG; UR; VS; ZG; ZH.

⁷ AVZ; KAZ; KIZ; SVBK; SVZ.

⁸ AR; BL; OW; SG; SZ; UR; ZH.

⁹ ZG (S. 1).

¹⁰ TI (S. 2).

¹¹ LU (S. 3); SO (S. 2); KAZ (S. 3).

¹² VD (S. 2).

¹³ KIZ (S. 1).

¹⁴ NE (S. 1).

¹⁵ SG (S. 3).

¹⁶ BE (S. 2); LU (S. 3); SH (S. 1); SO (S. 3); VD (S. 2); KAZ (S. 3).

¹⁷ BE (S. 2); LU (S. 3); SO (S. 3); VD (S. 1); KAZ (S. 4).

¹⁸ ZG (S. 1).

¹⁹ SGemV (S. 1); VSED (S. 1).

Ein Kanton begrüsst die benutzerabhängige Gebühr,²⁰ während sechs Kantone und eine interessierte Organisationen die Benutzerabhängigkeit ablehnen.²¹ Als Begründung werden das Verursacherprinzip sowie der Wunsch nach einer Verstetigung der Kosten angeführt.²² Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass im Zivilstandswesen viele Zivilstandsbeamtinnen und -beamte in Teilzeit tätig sind.²³ Die Förderung von Teilzeitstellen sowie beruflichem Wiedereinstieg dürfe nicht gefährdet werden.²⁴ Vorgeschlagen werden eine Gebührenberechnung nach Vollzeitstellen²⁵ oder Einwohnerzahlen²⁶ sowie, mit dem Argument der Planungssicherheit, eine mehrjährige Festsetzung der Gebühr.²⁷

Gemäss sieben Kantonen und drei interessierten Organisationen sind Lernende von der Gebühr zu befreien.²⁸

3.3.2.2 Betriebsvereinbarung (Abs. 3)

Die Betriebsvereinbarung müsse der Planung dienen und deshalb den Einsitz in die Fachkommission sowie die auszuführenden Arbeiten regeln.²⁹ Demgegenüber dürfe weder die Erhebung der Gebühr – diese habe direkt bei den Kantonen zu erfolgen³⁰ – noch die bisherige NNSS-Finanzierung Gegenstand der Betriebsvereinbarung sein: Mit der «Bundeslösung Infostar» sei diese rechtlich nicht legitimierte Finanzierung für die Kantone nicht mehr relevant.³¹

Mit Blick auf die Legitimation solle die Zuständigkeit für die Betriebsvereinbarung seitens der Kantone bei der KKJPD liegen. Für die Inhalte sei eine enge Zusammenarbeit mit der KAZ zentral, da Personal- und Finanzressourcensteuerung durch sie erfolge.³²

3.3.3 Bemerkungen zu Art. 78a VE-ZStV

Zwei Kantone begrüssen die Möglichkeit, dass die Kantone weiterhin Fachpersonen in Gremien delegieren können.³³ Eine interessierte Organisation erachtet Grösse und Zusammensetzung der Fachkommission als sinnvoll.³⁴

Demgegenüber lehnt ein erheblicher Teil der Vernehmlassenden Grösse und Zusammensetzung der Fachkommission ab und verlangt insbesondere eine Co-Leitung bei gleicher Anzahl von Mitgliedern seitens des Bundes und der Kantone.³⁵ Als Beispiel wird auf das «Programm Harmonisierung Informatik in der Strafjustiz (HJS)» verwiesen.³⁶

Begründet wird diese Position insbesondere mit der Datenhoheit, die gemäss Rechtsgutachten vom 22. Oktober 2013 von Prof. Dr. Thomas Fleiner bei den Kantonen liege sowie der Haftung der Kantone für die Registerführung.³⁷ Zudem wird ins Feld geführt, dass die Kantone über Gebühren auch weiterhin rund die Hälfte der Betriebskosten tragen.³⁸

²⁰ AG (S. 3).

²¹ BE (S. 2); GR (S. 1); LU (S. 3); NW (S. 1); SH (S. 1); VD (S. 2); KAZ (S. 3).

²² BE (S. 2); GR (S. 2); LU (S. 4); SO (S. 2); KAZ (S. 4).

²³ LU (S. 3); NW (S. 1); KAZ (S. 4); SSV (S. 1).

²⁴ SSV (S. 2); SVZ (S. 1).

²⁵ BE (S. 2); GR (S. 2); LU (S. 3); NW (S. 1); SH (S. 1); VD (S. 2); KAZ (S. 3); KIZ (S. 1); SSV (S. 2).

²⁶ NW (S. 1).

²⁷ LU (S. 3); NW (S. 1); SO (S. 2); KAZ (S. 3).

²⁸ AG (S. 3); BE (S. 2); GR (S. 2); LU (S. 3); SH (S. 1); VD (S. 1); ZG (S. 1); AVZ (S. 2); KIZ (S. 1); SVZ (S. 1).

²⁹ BE (S. 2); KAZ (S. 4).

³⁰ BE (S. 2); LU (S. 4); KAZ (S. 3).

³¹ BE (S. 3); LU (S. 4); SO (S. 3); KAZ (S. 5).

³² BE (S. 3); LU (S. 4); KAZ (S. 4).

³³ BS (S. 1); VS (S. 1).

³⁴ SSV (S. 3).

³⁵ BE (S. 3); GR (S. 2); JU (S. 3); LU (S. 4); NW (S. 1); SO (S. 3); ZG (S. 3); KAZ (S. 5); SVZ (S. 2).

³⁶ BE (S. 3); LU (S. 5); SO (S. 3); KAZ (S. 5).

³⁷ BE (S. 3); LU (S. 4); SO (S. 3); KAZ (S. 5).

³⁸ BE (S. 3); LU (S. 5); SO (S. 3); KAZ (S. 5).

Ein Kanton führt aus, dass Anwender, Fachwissen sowie First Level Support bei den Kantonen zu finden seien. Deshalb sei nicht nachvollziehbar, dass nur vier Vertreter vorgesehen seien, währendem das BJ mit fünf Personen vertreten sei. Es handle sich im Ergebnis mehr um ein Kontrollorgan des Bundes als um eine Fachkommission.³⁹ Die KAZ, welche die Fachleute vorschlagen wird, betont, Fachleute «der Basis» und nicht «Institutionsvertreter von KAZ und KKJPD» delegieren zu wollen.⁴⁰

Für die Entwicklung eines allfälligen Reglements für die Fachkommission seien sowohl die KKJPD als auch die KAZ einzubeziehen.⁴¹

Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Infostarkommission der KAZ weitergeführt werde und insbesondere durch Erfassung und Konsolidierung der Bedürfnisse der Kantone und der Infostar-Anwender die Fachkommission von Bund und Kantonen entlasten werde.⁴²

3.3.4 Bemerkungen zu Art. 78b VE-ZStV

Die vorgesehene Unentgeltlichkeit hat verschiedene Reaktionen hervorgerufen:

Ein Teilnehmer verlangt die Wahrung eines gewissen Rahmens: Es dürfe nicht sein, dass im Ergebnis ein Kanton dem Bund unentgeltlich eine Vollzeitstelle zur Verfügung stelle.⁴³

Andere führen aus, eine Entschädigung der Fachpersonen müsse sichergestellt werden.⁴⁴ Es bestünde sonst insbesondere das Risiko, dass nur einige wenige Kantone – jene die eine gewisse Grösse und somit über einen Pool an Angestellten verfügten – die Kosten tragen müssten.⁴⁵

Bezüglich der Frage, wer die Entschädigung bezahlen muss, gingen verschiedene Vorschläge ein. So werden eine Aufteilung auf die Kantone⁴⁶ oder eine Direktzahlung durch den Bund vorgeschlagen.⁴⁷

Die KAZ stellt gemeinsam mit vier Kantonen in Aussicht, eine ausgewogene Mitwirkung im Sinne aller Kantone gewährleisten zu können.⁴⁸

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die zentrale elektronische Datenbank beim Bund liege, weshalb der Artikel umformuliert werden müsse: «Die Fachpersonen haben folgende Aufgaben» sei zu ersetzen durch «Die Fachpersonen wirken bei folgenden Aufgaben mit».⁴⁹ Ein Kanton möchte die Buchstaben *a* und *d* streichen, da die dort aufgeführten Punkte nicht als Aufgabe der kantonalen Fachpersonen erachtet werden.⁵⁰

3.3.5 Bemerkungen zu Art. 84 Abs. 6 VE-ZStV

Es sei zu präzisieren, wofür der FIS Support leiste. Deshalb sei Absatz 6 mit «[...] Support *in Bezug auf das Personenstandsregister*» zu ergänzen.⁵¹

³⁹ VD (S. 3).

⁴⁰ KAZ (S. 5).

⁴¹ BE (S. 4); LU (S. 5); SO (S. 3); KAZ (S. 5).

⁴² BE (S. 4); SO (S. 4); KAZ (S. 5).

⁴³ FR (S. 1).

⁴⁴ GE (S. 2); VD (S. 3); SSV (S. 3); SVZ (S. 2).

⁴⁵ VD (S. 3).

⁴⁶ GE (S. 2); VD (S. 3).

⁴⁷ VS (S. 1), SSV (S. 3).

⁴⁸ BE (S. 3); LU (S. 4); NW (S. 1); TI (S. 2); KAZ (S. 4).

⁴⁹ BE (S. 4); LU (S. 5); SO (S. 4); VD (S. 4); ZG (S. 3); KAZ (S. 6).

⁵⁰ TG (S. 1).

⁵¹ BE (S. 4).

3.4 Ergebnis

Als Ergebnis ist insbesondere festzuhalten, dass eine erhebliche Zahl der Vollzugsträger (Kantone und zivilstandsnahe Organisationen) die in der Botschaft zur ZGB-Revision ausgewiesenen 0.6 Millionen Franken als Obergrenze für die Berechnung der Beteiligung der Kantone am elektronischen Personenstandsregister bezeichnen. Der im Vorentwurf vorgesehene Mechanismus, wonach ein fixer Betrag pro Systemanwender geschuldet ist, wird von einem ebenfalls erheblichen Teil der Vollzugsträger abgelehnt, ebenso wie die Gebührenerhebung für Lernende.

Eine ebenfalls erhebliche Zahl der Vollzugsträger äussert sich gegen die im Vorentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung der Fachkommission und verlangt insbesondere eine Co-Leitung durch Bund und Kantone.

4 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

4.1 Stellungnahmen

Es haben sich alle Kantone, fünf Parteien⁵² sowie 24 interessierte Organisationen und Privatpersonen⁵³ geäußert. Somit sind insgesamt 55 Stellungnahmen eingegangen.

4.2 Zustimmung zur Zielsetzung des Vorentwurfs

Die zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener und die damit verbundene Abgabe eines Dokuments durch die Zivilstandsbehörden werden durch die Vernehmlassenden nahezu einstimmig begrüßt.

Nur ein Kanton will an der aktuellen Regelung festhalten und lehnt die zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener ab:⁵⁴ In der Bevölkerung bestehe nur ein schwaches Interesse an der Beurkundung von Embryonen und Föten, welche die Voraussetzungen einer Totgeburt nicht erfüllen. Zudem dürfe nicht zugelassen werden, dass eine Frau, die freiwillig abortiert, eine Beurkundung der Geburt im Personenstandsregister verlangen könne.

4.3 Zustimmung zum Vorentwurf

Zehn Kantone⁵⁵, fünf Parteien⁵⁶ sowie 18 interessierte Organisationen und Privatpersonen⁵⁷ unterstützen sowohl die Zielsetzung als auch den vom Bundesrat unterbreiteten Vorentwurf in seiner konkreten Ausgestaltung umfassend oder in den Grundzügen, und damit auch die Beurkundung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister. Zwei Kantone geben zu bedenken, dass für die begrüssenswerte Beurkundung im Personenstandsregister die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mangels Rechtspersönlichkeit von Tot- und Fehlgeborenen angezeigt wäre.⁵⁸

⁵² CVP; EVP; JEV BE; SP; SVP.

⁵³ AGAPA; AVZ; Battistutta; DeineDoula; Engelskinder; famtrabe; Frias; herzensbilder; JuCH; Kämpfer; KAZ; kindsverlust; KIZ; Marchion; PROFA; Ruf; SGemV; SGV; SHV; SSV; Stärschind; SVFB; SVZ; VFG.

⁵⁴ VS will mangels ausgeprägtem Bedürfnis an der aktuellen Regelung festhalten (S. 2).

⁵⁵ AI; BE; BS; FR; GL; JU; NE; TG; VD; ZG.

⁵⁶ CVP; EVP; JEV BE; SP; SVP.

⁵⁷ AGAPA; Battistutta; DeineDoula; Engelskinder; famtrabe; Frias; herzensbilder; Juch; Kämpfer; kindsverlust; Marchion; Ruf; SGV; SHV; SSV; Stärschind; SVFB; VFG.

⁵⁸ BE (S. 4); VD (S. 5).

4.4 Ablehnung der Beurkundung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister

Die Beurkundung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister lehnen 14 Kantone⁵⁹ (sechs davon mit einem Verweis auf die Stellungnahme der KAZ⁶⁰) und fünf Organisationen⁶¹ (eine davon mit einem Verweis auf die Stellungnahme des SVZ⁶²) ab.

Vorgebracht wird insbesondere, dass Fehlgeborene keine Rechtspersönlichkeit erlangen und deshalb in der Beurkundung des Personenstandes systemfremd seien; der Vorentwurf werfe so Fragen zu einer generellen Neuregelung der Rechtsfähigkeit im ZGB auf und es bestünden Zweifel bezüglich der gesetzlichen Grundlage auf Stufe ZGB.⁶³ Zudem dürfe es nicht sein, dass die Beurkundung im Personenstandsregister den ganzen Prozess diktiere.⁶⁴

Insgesamt sei eine stark niederschwelligere Lösung zu bevorzugen.⁶⁵

4.5 Alternativer Lösungsvorschlag

4.5.1 Ausstellung einer Bestätigung durch das Zivilstandsamt ohne Beurkundung im Personenstandsregister

14 Kantone⁶⁶ (neun davon mit einem Verweis auf die Ausführungen in der Stellungnahme der KAZ⁶⁷) und fünf Organisationen⁶⁸ (eine davon mit einem Verweis auf die Ausführungen in der Stellungnahme der SVZ⁶⁹) befürworten eine zivilstandamtliche Behandlung Fehlgeborener analog zum deutschen Modell, d.h. mit Ausstellung einer Bestätigung durch das Zivilstandsamt, ohne Beurkundung im Personenstandsregister.

Als Begründung kann exemplarisch zusammengefasst festgehalten werden, dass die Vernehmlassenden die vom Bundesrat gewünschte «möglichst einfache» Lösung auch für die Praxis möglichst einfach umgesetzt sehen möchten.⁷⁰

4.5.2 Ausweitung des alternativen Lösungsvorschlags auf Totgeborene

12 Kantone⁷¹ (neun davon mit einem Verweis auf die Ausführungen in der Stellungnahme der KAZ⁷²) und vier Organisationen⁷³ befürworten eine Ausweitung des alternativen Vorschlags oder zumindest deren Prüfung: Auch Totgeborene sollen von der aktuell geltenden Beurkundung im Personenstandsregister ausgenommen werden. Damit könne der Zivilstandsdienst entlastet werden, ohne das eigentliche Ziel der Statistik aus den Augen zu ver-

⁵⁹ AG (S. 1); AR (S. 1); BL (S. 2); GR (S. 2); LU (S. 2); NW (S. 2); OW (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1); SO (S. 1); SZ (S. 1); TI (S. 1); UR (S. 1); ZH (S. 1).

⁶⁰ AR (S. 1); OW (S. 1); SZ (S. 1); TI (S. 1); UR (S. 1); ZH (S. 1).

⁶¹ AVZ (S. 1); KAZ (S. 1); KIZ (S. 1); SGemV (S. 1); SVZ (S. 2).

⁶² SGemV (S. 1).

⁶³ AG (S. 1); NW (S. 1); SO (S. 1); KAZ (S. 2).

⁶⁴ AVZ (S. 1).

⁶⁵ AG (S. 2); SO (S. 1); AVZ (S. 2); KAZ (S. 1).

⁶⁶ AG (S. 2); AR (S. 1); BL (S. 2); GR (S. 2); LU (S. 2); NW (S. 2); OW (S. 1); SG (S. 1); SH (S. 1); SO (S. 1); SZ (S. 1); TI (S. 1); UR (S. 1); ZH (S. 1).

⁶⁷ AR (S. 1); BL (S. 2); GR (S. 2); OW (S. 1); SH (S. 1); SZ (S. 1); TI (S. 1); UR (S. 1); ZH (S. 1).

⁶⁸ AVZ (S. 1); KAZ (S. 2); KIZ (S. 1); SGemV (S. 1); SVZ (S. 3).

⁶⁹ SGemV (S. 1).

⁷⁰ AVZ (S. 2).

⁷¹ AG (S. 2); AR (S. 1); BL (S. 2); GR (S. 2); NW (S. 2); OW (S. 1); SH (S. 1); SO (S. 1); SZ (S. 1); TI (S. 1); UR (S. 1); ZH (S. 1).

⁷² AR; BL; GR; OW; SH; SZ; TI; UR; ZH.

⁷³ KAZ (S. 1); KIZ (S. 1); SGemV (S. 2); SVZ (S. 3).

lieren.⁷⁴ Demgegenüber hält ein Kanton explizit fest, die Beibehaltung der bisherigen Regelung von Totgeburten sei – auch wenn keine Rechtspersönlichkeit vorliege – opportun.⁷⁵

4.6 Ergebnis

Die Zielsetzung des Vorentwurfs, d.h. die Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung von Fehlgeborenen, wird lediglich von einem Vernehmlassungsteilnehmer nicht befürwortet.

Eine leichte Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer (siehe Ziff. 4.3 vorstehend) begrüsst den Lösungsvorschlag des Bundesrates, d.h. die Beurkundung von Fehlgeborenen im Personenstandsregister.

Demgegenüber spricht sich eine Minderheit, die aber eine Mehrheit der Vollzugsträger umfasst (14 Kantone sowie die zivilstandsnahen Organisationen), gegen den Lösungsvorschlag des Bundesrats aus: Der Vorentwurf wird im Ergebnis durch die Vollzugsträger insgesamt als zu kompliziert und praxisfern kritisiert (siehe hierzu auch die Bemerkungen und offenen Fragen zu den einzelnen Artikeln in Ziff. 4.7 nachfolgend). Anstelle der Beurkundung im Personenstandsregister wird eine Lösung nach deutschem Vorbild – Ausstellung einer Bestätigung durch das Zivilstandsamt, ohne Beurkundung im Personenstandsregister – befürwortet.

Knapp die Hälfte der Kantone sowie die zivilstandsnahen Organisationen wünschen, dass die vorgeschlagene Lösung nach deutschem Vorbild nicht nur auf Fehlgeborene Anwendung finde, sondern auf Totgeborene ausgeweitet werde.

4.7 Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf

Sowohl Befürworter als auch Gegner des Vorentwurfs haben Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen eingereicht. 11 Kantone⁷⁶ und zwei Organisationen⁷⁷ verweisen bezüglich der Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln – zum Teil nebst eigenen Bemerkungen – auf die Stellungnahme der KAZ.

4.7.1 Allgemeine Bemerkungen

- Aufbau und Struktur: Zwei Kantone kritisieren generell Aufbau und Struktur der Bestimmungen sowie die Begrifflichkeiten und fordern eine Einbindung in die bestehende Systematik der ZStV⁷⁸ und eine Anpassung an den Geschäftsfall Geburt.⁷⁹
- Begrifflichkeit: Die Begriffe «Totgeburt» und «Fehlgeburt» seien zu ersetzen durch «Geburt eines toten Kindes» und «ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt»⁸⁰ oder «Tot- und Fehlgeborene».⁸¹ In französischer Sprache sei die Terminologie verwirrend, da «enfant mort-né» und «enfant né sans vie» genau das gleiche bedeuteten.⁸² Demgegen-

⁷⁴ AG (S. 2); KAZ (S. 2).

⁷⁵ LU (S. 2).

⁷⁶ AR; BL; GR; JU; OW; SH; SO; SZ; TI; UR; ZH.

⁷⁷ SGemV; SVZ.

⁷⁸ BE (S. 5); ZG (S. 2–4).

⁷⁹ KIZ (S. 2).

⁸⁰ Battistutta (S. 2); DeineDoula (S. 2); famtrabe (S. 2); Herzensbilder (S. 2); Kämpfer (S. 3); kindsverlust (S. 2); Marchion (S. 2); Stärschind (S. 2).

⁸¹ SHV (S. 1).

⁸² VS (S. 2).

über stellt sich ein Vernehmlassungsteilnehmer auf den Standpunkt, dass in frühen Schwangerschaftsstadien nicht von Kind gesprochen werden dürfe.⁸³

- Abtreibung: Eine Vernehmlassungsteilnehmerin gibt zu bedenken, dass die Position von Frauen, die sich für eine Abtreibung entscheiden, durch die Regelung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener nicht in Frage gestellt werden dürfe.⁸⁴
- Freiwilligkeit: Es sei wichtig, dass bei einem ungewollten Schwangerschaftsabbruch Betroffenen Möglichkeiten offen stünden. Die Beurkundung gemäss Vorentwurf dürfe nur freiwillig und auf persönliche Initiative der Eltern erfolgen.⁸⁵

4.7.2 Bemerkungen zu Art. 9a VE-ZStV

- Minimale Gestationszeit: Mit Hinweis auf die straflose Abtreibung (Art. 119 StGB) schlagen drei Kantone die Prüfung einer minimalen Gestationszeit von 12 Wochen für Fehlgeborene vor.⁸⁶
- Geschlecht: Kann bei einem Fehlgeborenen das Geschlecht nicht bestimmt werden, soll auf dessen Angabe im Personenstandsregister verzichtet werden, respektive als unklar erfasst werden.⁸⁷ Bleibt die Angabe des Geschlechts zwingend, müsse in der Verordnung das Verfahren, wie das biologisch nicht bestimmbar Geschlecht festgelegt wird, geregelt sein⁸⁸, z.B. indem die Mutter das Geschlecht wählt.⁸⁹
- Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch: Ein Kanton gibt zu bedenken, dass eine Beurkundung nach einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch Fragen nach dem Status eines Fötus aufwerfe,⁹⁰ während ein Weiterer die Beurkundung in solchen Fällen ausschliessen will.⁹¹

4.7.3 Bemerkungen zu Art. 9b VE-ZStV

- Väterliche Abstammung: Die Antragsberechtigung sei unklar (Ehemann oder biologischer Vater).⁹² Zur Vermeidung von Doppelanmeldungen sei deshalb die Antragsberechtigung zu präzisieren.⁹³ Unklar sei ebenfalls, was bei umstrittenen Vaterschaften gelte⁹⁴ oder was bei einer vorgeburtlichen Kindesanerkennung geschehe.⁹⁵ Die Aufhebung der Ehelichkeitsvermutung bei Totgeborenen stelle eine Diskriminierung dar.⁹⁶
- Meldung an den anderen Elternteil: Vier Kantone bemängeln, dass bei einer Antragsstellung nur durch den Vater keine Mitteilung an die Mutter vorgesehen ist.⁹⁷ Ein weiterer Teilnehmer befürwortet, dass im gegenteiligen Fall eine Mitteilung an den Vater vorzuse-

⁸³ PROFA (S. 4).

⁸⁴ PROFA (S. 4).

⁸⁵ PROFA (S. 4).

⁸⁶ JU (S. 1); VS (S. 2); ZG (S. 3).

⁸⁷ BS (S. 1); LU (S. 2); NW (S. 1); JEV BE (S. 2); AGAPA (S. 1); AVZ (S. 2); Battistutta (S. 2); DeineDoula (S. 2); Herzensbilder (S. 2); JuCH (S. 2); Kämpfer (S. 3); KAZ (S. 2); Kindesverlust (S. 3); Marchion (S. 2); PROFA (S. 4); SHV (S. 1); SSV (S. 2); Stürnechind (S. 2), SVZ (S. 2).

⁸⁸ BE (S. 6); ZG (S. 4); KAZ (S. 2).

⁸⁹ JuCH (S. 2).

⁹⁰ GE (S. 1).

⁹¹ VS (S. 2).

⁹² BE (S. 6).

⁹³ ZG (S. 4).

⁹⁴ SG (S. 3).

⁹⁵ ZG (S. 4).

⁹⁶ SSV (S. 2).

⁹⁷ BE (S. 4); GE (S. 1); JU (S. 1); VS (S. 2).

hen sei.⁹⁸ Die Mutter soll sich gegen eine Anmeldung durch den unberechtigten Nicht-Vater wehren können⁹⁹ oder ihre Zustimmung müsse zwingend eingeholt werden.¹⁰⁰

- Name: Zur Bestimmung des Namens Fehlgeborener gingen verschiedene Bemerkungen ein: Die diesbezüglich anwendbaren Regeln des Vorentwurfs seien unklar¹⁰¹, insbesondere ob die Artikel 270 und 270a ZGB anwendbar seien¹⁰². Die Bestimmung des Namens sei den Artikeln 270 und 270a ZGB zu unterstellen¹⁰³ oder in Weisungen EAZW klar zu regeln.¹⁰⁴ Demgegenüber beantragt ein Kanton die Öffnung bei alleinigem Gesuch, so dass auch der angenommene Ledigname gewählt werden könne.¹⁰⁵ Ein Kanton beantragt, der Vorrang der Namenswahl durch die Mutter bei Uneinigkeit mit dem Vater sei zu präzisieren.¹⁰⁶ Handle es sich um das erste Kind einer nicht verheirateten Mutter, so bestimme sie Vorname und Name.¹⁰⁷

4.7.4 Bemerkungen zu Art. 9c VE-ZStV

- Zuständigkeit: Die offene Zuständigkeit des Vorentwurfs (jedes Zivilstandsamt in der Schweiz soll zuständig sein) wird kritisiert und vorgeschlagen, eine klare Regelung zugunsten des Zivilstandsamtes am Ereignis- und/oder Wohnort vorzusehen¹⁰⁸ oder analog der Zuständigkeit bei Totgeburten zu verfahren.¹⁰⁹ Bei Auslandeignissen soll das Zivilstandsamt am Heimatort zuständig sein.¹¹⁰ Können Mutter und Vater unabhängig voneinander je einen Antrag stellen, bestehe die Gefahr von Doppelerfassungen und damit von aufwändigen Arbeitsprozessen.¹¹¹ Mit einer klaren Zuständigkeitsregelung könne zudem auf die Schaffung eines aufwändigen und kostenintensiven Registers gemäss Postulatsbericht Abschnitt 11.2.2 verzichtet werden.¹¹²
- Einreichfrist: Die Frist zur Gesuchseinreichung sei zu kürzen.¹¹³ Zudem seien die Fristen bei den Totgeburten klarer zu regeln.¹¹⁴

4.7.5 Bemerkungen zu Art. 99c VE-ZStV

- Die unbefristete Rückwirkung wird von fünf Vernehmlassenden begrüsst¹¹⁵ und von vier abgelehnt.¹¹⁶

4.7.6 Einzelbemerkungen

- Anerkennung ausländischer Ereignisse: Die Nachbeurkundung ausländischer Ereignisse sei mangels gesetzlicher Grundlage explizit auszuschliessen.¹¹⁷

⁹⁸ SSV (S. 1).

⁹⁹ ZG (S. 5).

¹⁰⁰ JuCH (S. 2).

¹⁰¹ KAZ (S. 2); LU (S. 2); NW (S. 2).

¹⁰² FR (S. 1).

¹⁰³ ZG (S. 4); SVZ (S. 2).

¹⁰⁴ BE (S. 6).

¹⁰⁵ SG (S. 2).

¹⁰⁶ SG (S. 2).

¹⁰⁷ SVZ (S. 3).

¹⁰⁸ AI (S. 1); BE (S. 4); LU (S. 2); NW (S. 2); SG (S. 2); ZG (S. 5); SVFB (S. 1); SSV (S. 2); SVZ (S. 2).

¹⁰⁹ KAZ (S. 3).

¹¹⁰ SVFB (S. 1); SSV (S. 2).

¹¹¹ AG (S. 2); LU (S. 2); SG (S. 2); ZG (S. 5); KAZ (S. 3).

¹¹² SG (S. 2).

¹¹³ AI (S. 1; 3 Monate); BS (S. 2; 6 Monate); SSV (S. 2; 6 Monate).

¹¹⁴ BE (S. 6); TI (S. 2).

¹¹⁵ Engelskinder (S. 1); herzensbilder (S. 1); famtrabe (S. 2); Frias (S. 1); Kämpfer (S. 2).

¹¹⁶ LU (S. 3; Befristung auf 6 Jahre); NE (S. 1; Befristung auf 3 Jahre); ZG (S. 5; Befristung auf 1 Jahr); KAZ (S. 3; Befristung auf 1 Jahr).

- Dokumente: Zivilstandsdokumente müssten mit dem Hinweis «fehlgeboren» versehen sein.¹¹⁸ Zudem sei klar zu regeln, ob Fehlgeborene im Familienausweis erscheinen oder nicht.¹¹⁹
- Informationspflicht: Ein Kanton beantragt eine Bestimmung in der ZStV, die medizinischen Fachpersonen eine Informationspflicht auferlegt, damit Eltern Kenntnis von den Meldemöglichkeiten haben.¹²⁰

4.7.7 Bemerkungen zu Ziff. II.4.8 und II.4.9 VE-ZStGV

- Gebühr: Die im Vorentwurf vorgesehene Gebühr wird von zwei Vernehmlassenden begrüsst¹²¹ während sieben sie ablehnen.¹²² Ein Kanton weist darauf hin, dass die Gebühr von Fr. 30.00 den Aufwand nicht decke.¹²³ Die KAZ äussert die Frage, weshalb Totgeburten benachteiligt werden und ab wann eine Erklärung «unabhängig» von einer Geburt sei.¹²⁴

5 Gebühren

5.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Kantone ersucht, zu den Gebühren im Zivilstandswesen Stellung zu beziehen, insbesondere, ob sie den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen. Anhand der eingegangenen Stellungnahmen wird der Bundesrat prüfen, ob und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und wird zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen befinden. Nachfolgend sind in einer Übersicht die wesentlichen Punkte zusammengefasst.

5.2 Stellungnahmen

Insgesamt haben sich 19 Kantone¹²⁵ sowie eine interessierte Organisation und eine Privatperson¹²⁶ zur Gebührensituation im Zivilstandswesen vernehmen lassen.

5.3 Darstellung der Gebührensituation durch die Vernehmlassenden

17 Kantone¹²⁷ und eine interessierte Organisation¹²⁸ führen aus, dass die Kosten des Zivilstandswesens durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt werden.

Insbesondere folgende Umstände führen gemäss den Kantonen dazu, dass der Aufwand durch die Gebühren nicht gedeckt wird:

- Es gibt zunehmend Zivilstandsfälle mit Auslandsbezug, die komplexer und aufwändiger geworden seien und zu wenig oder gar nicht verrechnet werden können.¹²⁹

¹¹⁷ LU (S. 3); KAZ (S. 3).

¹¹⁸ BE (S. 6).

¹¹⁹ SVZ (S. 3).

¹²⁰ ZG (S. 6).

¹²¹ AI (S. 1); BS (S. 2).

¹²² FR (S. 2); LU (S. 3); NW (S. 2); TG (S. 1); SP (S. 2); SGV (S. 1); SVZ (S. 3).

¹²³ VS (S. 2).

¹²⁴ KAZ (S. 3).

¹²⁵ AR; AG; BE; BL; FR; GE; GL; JU; LU; NE; OW; SG; SH; SO; SZ; TG; VS; ZG; ZH.

¹²⁶ Baal; KIZ.

¹²⁷ AR; AG; BE; BL; FR; GE; GL; JU; LU; NE; OW; SH; SO; SZ; TG; VS; ZG.

¹²⁸ KIZ (S. 2).

- Ein grosser Teil der Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind gebührenfrei.¹³⁰
- Der Aufwand für Beratung (Namensrecht, Vorsorgeauftrag, gemeinsame elterliche Sorge, Erziehungsgutschriften) und Abklärungen (Massnahmen gegen Zwangsheiraten, Änderung Adoptionsrecht, Familienforschung) sei gestiegen.¹³¹

5.4 Beurteilung der Gebührensituation durch die Vernehmlassenden

Ein Kanton beurteilt die aktuelle Gebührensituation trotz Unterdeckung als angemessen, da alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu zivilstandsamtlichen Dienstleistungen haben sollen.¹³²

Bezüglich Handlungsspielraum führt ein Kanton aus, dass nebst einer Anhebung der Gebühren auch strukturelle Massnahmen auf Stufe Kanton den Kostendeckungsgrad verbessern können.¹³³

Die übrigen Kantone, ausser SO, VS und ZG, sowie eine interessierte Organisation,¹³⁴ die sich nicht explizit zum Handlungsbedarf äussern, begrüssen eine Überprüfung der Gebühren oder fordern deren Anhebung, teilweise mit konkreten Hinweisen zu einzelnen Gebührenpositionen.¹³⁵ Demgegenüber führt eine Privatperson aus, dass infolge der Digitalisierung Gebührenpositionen wegfallen müssen.¹³⁶

Zwei Kantone bieten an, bei der Überarbeitung der ZStGV mitzuwirken,¹³⁷ während ein Kanton die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beantragt.¹³⁸

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

¹²⁹ AG Beilage 2; AR Stellungnahme Teil 2 (S. 2); BE (S. 8); LU (S. 5); SG (S. 3), ZH (S. 1 und 2).

¹³⁰ ZH (S. 2).

¹³¹ AG Beilage 1.

¹³² GE (S. 2).

¹³³ FR (S. 2).

¹³⁴ KIZ (S. 2).

¹³⁵ AG (S. 4); AR Stellungnahme Teil 2 (S. 2); BE (S. 7); BL (S. 2); GL (S. 2); JU (S. 2); LU (S. 6); NE (S. 1); OW (S. 1); SH (S. 2); SZ (S. 1); TG (S. 1); ZH (S. 2).

¹³⁶ Baal (S. 2).

¹³⁷ AG Zusatzmitteilung; BE (S. 8).

¹³⁸ ZH (S. 2).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
JEVP	junge evangelische volkspartei jeune parti évangélique
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

AGAPA	AGAPA Suisse-Romande
AVZ	Aargauischer Verband für Zivilstandswesen
Baal	Gabriel Baal, Neu St. Johann
Battistutta	Larissa Battistutta, Müntschemier
DeineDoula	Deine Doula Geburtsbegleitung
Engelskinder	Verein Engelskinder
famtrabe	Verein familientrauerbegleitung.ch
Frias	Kathrin Frias Prazeres, Rheinfelden
herzensbilder	Verein herzensbilder.ch
JuCH	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland
Kämpfer	Sandra und Stephan Kämpfer, Grenchen
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
kindsverlust	kindsverlust.ch, Fachstelle Kindsverlust während Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit
KIZ	Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter
Marchion	Nina Marchion, Hebamme, Landquart
PROFA	Fondation PROFA
Ruf	Manuel und Angela Ruf, Niederbuchsiten

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associaziun da las Vischnancas Svizras
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SHV	Schweizerischer Hebammenverband SHV Fédération suisse des sages-femmes FSSF Federazione svizzera della levatrici Federaziun svizra da las spendreras
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere
Stärnechind	Verein Stärnechind
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera dei patriziati Federaziun svizra d las vischnancas burgaisas e corporaziuns
SVFB	Schweizerischer Verband für Feuerbestattung SVFB Union suisse de crémation USC Associazione svizzera di cremazione ASC
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
VFG	VFG - Freikirchen Schweiz
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED Association suisse des services des habitants ASSH Associazione svizzera dei servizi agli abitanti ASSA Associaziun sviza dals servetschs als abitants ASSA